

3./III. 1915

## \* Zur Kriegssteuerrücklage der Erwerbs-Gesellschaften.

r Berlin, 2. Dezember.

Nachdem sich die Regierung im Reichshaushaltsausschuß unter Hinweis auf die Unterscheidungsschwierigkeiten mit großer Bestimmtheit gegen eine nach moralischen Gesichtspunkten differenzierende Besteuerung ausgesprochen hat, soll im folgenden ausschließlich von den Einwirkungen des Rücklagezwangs auf solche Unternehmungen die Rede sein, die in ernster Arbeit — und nicht durch eine zufällige Kriegsspekulation oder durch eine von den Vergebungsstellen im Kriegsanfang überaus leicht gemachte Vermitteltätigkeit — ihre Kriegsgewinne eingehemst haben.

Wer gemeinhin von den Kriegsgewinnen der Gesellschaften spricht, der denkt zunächst an die gewiß große Zahl derjenigen Betriebe, die in ihren ersten Jahresabschlüssen von frisch verdienten Millionen geradezu überfließen, an einige Stahlwerke, an Automobilfabriken, an Waffen-, Pulver- und Munitionswerke, an einzelne jahrelang dahinsiechende und plötzlich gesund gewordene Wollfabriken, an Mühlen, Gerbereien Zucker- und Kartoffelverarbeitungs-Industrien, an Tabakfirmen usw.; bei allen diesen Betrieben setzt man stillschweigend voraus, daß sie nicht nur hohe Dividenden ausschütten konnten, sondern darüber hinaus noch gewaltige flüssige Mittel frei hatten. Aber bei einigem Nachforschen finden sich doch auch Gesellschaften, die den eingegangenen Kriegserlösen eine andere Verwendung gaben oder geben mußten, ganz abgesehen von jenen, welche den Gewinn des ersten Jahres sorgloserweise bereits ausschütteten und nach § 1 Abs. 2 nun die folgenden Abschlüsse zur Rücklage benützen sollen. Die Gesellschaften, die wir im Auge haben, trieben jetzt keine unsolide Politik; sie haben vielmehr die Werksanlagen im Hinblick auf die Kriegsaufträge vergrößert, oder ihre Kreditoren ermäßigt, insbesondere ihre Bankschulden. Nur selten werden danach 50 pCt. des Kriegsgewinns in bar verfügbar sein. Sollen diese Betriebe jetzt oder in unzulänglichen Folgejahren neue Bankschulden machen, um die Kriegsgewinnrücklage in Staatspapieren hinzulegen? Ist man sicher, daß diese Firmen neuen Bankkredit jetzt bekommen, der ja für keinen wirtschaftlichen Zweck, sondern für einen fiskalischen dienen würde. War nicht vielmehr das ganze Hoffen und Harren dieser Fabriken, wie ihrer Gläubiger, darauf gerichtet, daß irgendwann einmal die Bestände veräußerungsfähig würden, um endlich das Schuldverhältnis abzukürzen? Das laufende Geschäft soll doch auch nach dem Kriege wieder aufgenommen, die Bestände wieder aufgefüllt werden. Vielen Gesellschaften, die vorm Kriege in beschränkten Verhältnissen lebten, wird das nach Einziehung von 50 pCt. der Kriegseinnahmen nur sehr schwer möglich sein ohne neue Schuldaufnahmen. Manche Betriebe würden sogar wieder in das Fahrwasser der Illiquidität hineintreiben, aus dem sich die deutsche Volkswirtschaft auf Drängen der berufenen Organe soeben erst emporarbeitete.

Die Kriegsgewinne stellen in manchen Fällen nicht so sehr das Ergebnis der Fabrikation dar, als den realisierten Wertzuwachs alter Vorräte an Rohstoffen und Fertigwaren (Brauereien, Metallbetriebe). Diese Rohstoff-Bestände bedürfen nach dem Kriege der Ergänzung, sofern der Fabrikant dann die zurückkommenden Arbeiter beschäftigen will. Die Bewegung der Warenpreise und namentlich die Bewegung der vom Devisen- und Frachtenstande mit beeinflussten Preise für Importgüter ist aber bis heute fast in der ganzen Welt eine derartige, daß die Wiederauffüllung der Bestände nur in den seltensten Fällen zu Preisen gelingen dürfte, welche den früheren Einkaufs- und Buchpreisen entsprechen. Mögen dagegen auch die Fabrikpreise höher sein, so erfordert das künftige Geschäft doch unter allen Umständen gesteigerte Betriebskapitalien, bei reichen wie bei armen Unternehmungen. Der jetzige Liquidationsüberschuß wird wirtschaftlich nicht am schlechtesten verwendet sein, wenn er zum Teil auch der Verbilligung der späteren Wiedereindeckungspreise dient. Die Gesetzgebung muß sich also bei der Bemessung der Steuersätze und demnach schon bei der jetzigen Arrestierung fragen, wieweit sie der Zukunft Abbruch tut oder nicht. Die Bedürfnisse der Zukunft drängen darauf hin, daß Deutschland nach dem Kriege seine Ausfuhr mit aller Kraft wieder aufnimmt; dazu aber sind höhere Arbeitskapitalien als je vor dem Kriege notwendig; zu weit gehende Schmälerung der flüssigen Mittel verursacht spätere Kreditansprüche und das wieder wirkt auf den Landeszinsfuß.

Es gibt sicher auch Gesellschaften, die sehr viel verdient haben und doch an ihre Aktionäre noch nichts verteilen konnten. Das sind Betriebe, die vor dem Kriege mit großen Unterbilanzen arbeiteten und nun den Kriegsgewinn lediglich zur Verminderung des Verlustsaldos zu verwenden hatten. Solche Unternehmungen gehören übrigens oft zu denen, die aus den Kriegseinnahmen ihre Schulden abzahlen. Da ist es schwer abzusehen, ob sie alle imstande sein werden, die Hälfte der während des Kriegs erzielten „Geschäftsgewinne“ in Staatspapieren zu beschaffen. „Geschäftsgewinn“ scheint nach dem Entwurf nicht identisch mit bilanzmäßigem Ueberschuß. Vermutlich wird die Bestimmung des § 8, wonach der Reichskanzler Ausnahmen von der Vorschrift, die Sonderrücklage getrennt anzulegen, bewilligen kann, aus allen vorgenannten Kategorien oft in Anspruch genommen werden.

Zufälligkeiten haben die Resultate der Basis-Jahre mitunter beeinträchtigt, Fehlgeschäfte, Dubioseverluste, Defraudationen. Ein besonderer Fall ist der folgende: Eine Aktiengesellschaft des Metallfaches erfreute sich lange Zeit hoher Erträge. Zwei Jahre vor dem Kriege fand man, daß der Direktor durch anscheinend eigenmächtige Spekulationen die Gesellschaft um  $\mathcal{A}$  1 700 000 geschädigt hatte. Sie wies für 1913/14 einen Verlust von 85 pCt. des Aktienkapitals aus, nachdem sie in den Vorjahren je 16 pCt. verteilt hatte. Die drei Jahre vor dem Krieg würden, als Grundlage für die Gewinnsteuer betrachtet, bei einem Kapital von  $\mathcal{A}$  2 Millionen rund  $\mathcal{A}$  1 Million Verlust ergeben. Im Kriege verdiente die Gesellschaft wieder regulär, soweit man bei hohen Metallpreisen das so nennen kann. Sie erübrigte einen Betrag von  $\mathcal{A}$  520 000, gleich 26 pCt. des Kapitals. Obwohl nun der § 5 des Entwurfs für die drei Jahre in Anerkennung des 50proz. Verlusts die Anstandsverzinsung von 5 pCt. zugrundelegt, würde jetzt die Gesellschaft die Hälfte von 21 pCt. ihres Kapitals, also rund  $\mathcal{A}$  200 000, in die Steuerrücklage abzuweisen haben. In 1913/14 hatte die Gesellschaft auch durch Heranziehung ihres Reservefonds und durch eine Leistung des Aufsichtsrats von  $\mathcal{A}$  600 000 die Unterbilanz nur bis auf  $\mathcal{A}$  400 000 tilgen können. Diese  $\mathcal{A}$  400 000 hatte der Kriegsgewinn zu allererst zu decken. Aber selbst der Rest von  $\mathcal{A}$  247 000 verblieb nicht etwa der Gesellschaft, sondern es war vertragsgemäß die Hälfte davon als Abzahlung auf den früheren Emschuß an den Aufsichtsrat zurückzuvorgütigen. Was also in Wirklichkeit von den  $\mathcal{A}$  520 000 Kriegsgewinn des ersten Kriegsjahres den Aktionären verblieb, waren nicht mehr als  $\mathcal{A}$  123 000, die gerade für 5 pCt. Dividende ausreichten; nach der Gesetzesvorlage aber würde die Gesellschaft trotzdem  $\mathcal{A}$  200 000 dem Reiche bzw. der Kriegsgewinnrücklage zuführen sollen?

Ein fast entgegengesetzter Fall ist in Westfalen vorgekommen. Eine dortige Gesellschaft des Eisenschafes hat in 1914/15 selbst nichts verdient; nur auf Grund eines Interessengemeinschaftsvertrags sind 9½ pCt. Dividende als garantiert zu betrachten. Der Kontrahent aber, selbst Kriegsverdiener größter Stils und vorsichtigster Gewinnpolitik, gewährt ihr mehr, nämlich soviel, daß sie 15½ pCt. verteilen kann. Die Differenz scheint eine förmliche Schenkung darzustellen. Der dreijährige Friedensdurchschnitt war 9,8 pCt., und dies auch nur infolge von Garantieleistungen des Vertragspartners. Welcher Betrag ist Kriegsgewinn im Sinne der Vorlage?

Eine süddeutsche Gesellschaft schreibt uns folgendes: „Unsere Gesellschaft zahlte eine Reihe von Jahren 8 pCt. Im Bilanzjahre 1910 machte unsere Gesellschaft ein größeres Geschäft mit der türkischen Regierung für Lieferungen in Militärtüchern, woraus sich für uns ein Verlust von etwa  $\mathcal{A}$  4 bis 500 000 ergab. Wir schrieben diesen Verlust nach und nach, zuletzt noch einen kleineren Teil im Geschäftsjahre 1913/14 ab. Durch dieses Vorkommnis zahlten wir 1911 keine Dividende, 1912 und 1913 5 pCt. Gerade vor Ausbruch des Krieges waren die Unterhandlungen mit der türkischen Regierung und mit der deutschen Botschaft so weit gediehen, daß eine Regelung unserer Ansprüche in naher Aussicht stand. Nun ist anzunehmen, daß im Jahre 1916 der Betrag, den wir fordern, von Seiten der türkischen

Regierung bezahlt wird. Dadurch ergibt sich nun folgender krasser Fall. Durch die Verminderung unserer Gewinnziffern in den letzten drei Bilanzjahren vor dem Kriege durch die Abschreibungen unserer türkischen Forderung wird der Unterschied des Jahres 1914 ein weit größerer. Nun kommt in dem Kriegsjahre 1916 voraussichtlich der Betrag herein und dadurch ist die Kriegsgewinnsteuer wieder um so viel größer, obwohl beide Handlungen mit dem Kriege absolut nichts zu tun haben und nicht nur eine doppelte, sondern eine vierfache Besteuerung eintritt. Dies kann doch u. E. nicht im Sinne des Gesetzes liegen.“

Der Paragraph 1, Absatz 2 verlangt, daß „etwaige freiwillige Rückstellungen“ des ersten Kriegsgeschäftsjahrs bis zum Betrage von 50 pCt. des Mehrgewinns der gesetzlichen Sonderrücklage zuführen. Er nimmt davon aus die Rücklagen für Wohlfahrtszwecke, die also die Gesellschaft ihrer ursprünglichen Bestimmung voll erhalten darf. Aber das gilt nur für das erste Jahr. In den beiden folgenden Kriegsgeschäftsjahren verfallen auch diejenigen Teile des Reingewinns, die von einer Gesellschaft als Wohlfahrtsrücklage ausgedient werden, der Kriegsgewinnsteuer bzw. der 50 pCt.-Rückstellungsvorschrift. Es ist zu überlegen, ob man dadurch nicht der erfreulichen und notwendigen Gerechtigkeit vieler Gesellschaften, sich in der Kriegsfürsorge und in der Kriegsnachwehen-Fürsorge zu Gunsten ihrer Betriebsangehörigen zu betätigen, Abbruch tun. Selbstverständlich mußte der Entwurf verhindern, daß ein Unternehmen sich durch solche, unter seiner Verfügung bleibenden Stiftungen der Kriegsgewinnsteuer entzieht. Doch würden gegen übermäßige Wohlfahrtsrücklagen unschwer Abwehrbestimmungen zu finden sein. Niemandem aber darf der Schein einer Berechtigung dafür gegeben werden, daß er den charitativen Geist der Jetztzeit vernachlässigt.

In den Kommissionssitzungen soll angeregt worden sein, daß Produktivgenossenschaften, Molkeriegenossenschaften, Konsumvereine usw. ausgenommen würden, anscheinend unter dem Gesichtspunkte, daß deren nachträglichen Zahlungen an ihre Genossen nicht Gewinne, sondern zurückbehaltenen Mehrpreise seien. In der Tat ist das eine Zweifelsfrage; aber das ist sie schließlich für alle Vereine, auch für Syndikate und für Verkaufsvereinigungen überhaupt. Es kämen in Betracht z. B. die Spiritus-Zentrale, die Benzolvereinigungen und zahlreiche sonstige ins industrielle oder ins landwirtschaftliche Gebiet schlagende Verbände. Würde sich aber der Kreis von der Rücklage zu befreienden juristischen Personen stark erweitern und sind bei ihnen große Verwertungsüberschüsse vorhanden oder zu erwarten, so liegen in ihnen vielleicht gerade solche wichtige primäre Gewinnquellen, auf deren steuerliche Sperrung es der Gesetzentwurf abgesehen hat. Angesichts der Unzahl von Einzelmitgliedern und Lieferanten, welche manche solcher Vereinigungen haben, so die Spiritus-Zentrale, würden die in ihnen erübrigten Mehrgewinne gerade am allerleichtesten sich verflüchtigen. Obnehin wird z. B. die Landwirtschaft von der vorläufigen Gewinnsperrung auch in ihren größten, lohnendsten Betrieben nicht getroffen. Daher könnte man unter Umständen, und wenn alle Voraussetzungen zutreffen, zu einem jener Kommissionsäußerungen gerade entgegengesetzten Verlangen kommen.

Die Hauptschwierigkeiten wird in der Praxis der Gesellschaften der Paragraph 3 in Verbindung mit § 9 heraufbeschwören. Die Veröffentlichungen der „Frankfurter Zeitung“ haben die Angelegenheit der Abschreibungen schon beleuchtet. Die Vorstände geraten da zwischen Scylla und Charybdis. Von allen Seiten wird betont, daß der Rechtsboden größerer Sicherheit bedarf, namentlich gegenwärtig, wo in Ermangelung eines geregelten Waren- und Effektenverkehrs, sowie angesichts einer besonders unklaren Zukunft nahezu jedermann eigene Ansichten darüber hat, ob Wertzuwachs oder Wertabschlag vorliegt; wie groß namentlich Wertverminderungen, geschehene und unvermeidlich kommende sein können, und wie viel also an Abschreibungen als „angemessener Ausgleich“ bei der Gewinnfeststellung eingesetzt werden darf. Denkbar wäre z. B., daß ein Unternehmen sich mit ansehnlichen Kosten im Kriege auf einen reinen Kriegsartikel einrichtete, daß es mit Erledigung der Kriegsaufträge die Investitionen, weil sie dann ertraglos bleiben, auf den Altmaterialwert abschreibt, daß es aber bald nachher die Maschinen günstiger verkaufen kann oder selbst irgend ein Erzeugnis findet, welches mit ebendiesem Maschinen auch im Frieden nutzbringend hergestellt werden kann. Selbst Abfälle können sich plötzlich als verwertbar herausstellen (z. B. die Siegerländer Manganschlackenhalde). Welcher Richter will sagen, ob eine Auslandsforderung, eine Hypothek minderwertig ist, u. a. m. In jedem Falle wird es bei der ungeheueren Kompliziertheit des modernen industriellen Betriebes und bei der Schwere der Strafandrohungen im Handelsgesetz einerseits und in der jetzigen Vorlage andererseits den Vorständen, Geschäftsführern u. s. w. eine große Beruhigung bringen, wenn gleich von vornherein durch das Gesetz der Veranlagungsbehörde die Zuziehung von sachverständigen oder urteilsfähigen Beiräten für Streitfälle zur Pflicht gemacht würde. Nicht jede Stadt erfreut sich einer in allen Sätteln gerechten Einschätzungskommission, und die pflichtmäßige Zuziehung eines Beirats wäre umso mehr am Platze, als nicht nur die Bilanzierung im Kriege überprüft wird, sondern auch eine Parallele aus den Vorjahren gewonnen werden soll, in denen die Politik der stillen Rücklagen eine große Rolle gespielt hat.

Schließlich ist es das Problem der Doppelbesteuerung, welches manches Unbehagen verursacht und zwar nicht so sehr wegen der Kriegsteuer allein, als weil die Kommunal- und Staatslasten obnehin den in einer Gesellschaft erzielten Gewinn schon doppelt treffen, künftig nun zu stark steigenden Sätzen. Man hört z. B. Bauernrechnungen wie die folgende: Von den  $\mathcal{A}$  100 Kriegsmehrgewinn einer Aktiengesellschaft bezieht der Staat an Einkommensteuer und Gewerbesteuer, ferner die Stadt an Kommunalabgaben bei bestimmten Einkommenstufen zusammen rund 12 pCt. Somit verblieben  $\mathcal{A}$  88 Ueberschuß, wovon das Reich  $\mathcal{A}$  44 erhalt und den Aktionären die anderen  $\mathcal{A}$  44 verbleiben. Davon hat der Aktionär seinerseits nochmals 12 pCt. gleich  $\mathcal{A}$  5 an Einkommensteuern, städtischen und Kirchenabgaben zu leisten. Hiernach bleiben dem Aktionär  $\mathcal{A}$  39, wovon nunmehr er als Kriegsgewinnsteuer die Hälfte mit  $\mathcal{A}$  19½ dem Reiche abzugeben hat, sodaß also vom ganzen Kriegsmehrgewinn von  $\mathcal{A}$  100 für ihn selbst als dem Besitzer des Unternehmens nur  $\mathcal{A}$  19½ verbleiben. Diese Rechnung schreckt natürlich durch ihre Uebertreibungen. Einmal mißachtet sie, daß nach Hachenburg (Abendblatt vom 30. v. M.) entsprechend dem Charakter der Kriegsgewinnrücklage als einer unechten Reserve die Einkommensteuer und damit die von ihr abhängigen Veranlagungen von Rechts wegen nur auf den nach Abzug der Kriegsgewinnrücklage verbleibenden Ueberschuß Bezug haben sollten, wofür allerdings die Betätigung im Gesetz erwünscht wäre. Der Unterschied ist nicht gering; denn er erhöht den dem Aktionär verbleibenden Rest ohne weiteres um mehrere Prozent. Die Rechnung legt aber ferner den höchst seltenen Fall zugrunde, daß nicht nur die Aktiengesellschaft, sondern auch der Aktionär selbst unter die gleich hohe Klasse der künftigen Kriegsgewinnsteuer von 50 pCt. gehört. Dies aber wird nicht oft der Fall sein. Wer Aktien besitzt, hat deren wahrscheinlich von mehreren Gesellschaften, besitzt jedenfalls vielfach außerdem sonstige Titel oder Einkommen, besonders Rentenpapiere. Auf diese letzteren wird sich aber kein Kriegsgewinn, sondern meist Verlust ergeben, und eine viel größere Reihe von Dividendenwerten, als man immer nennen hörte, hat Minderertrag gebracht und gleichfalls Kursverluste hinter sich. Bei fast jedem Kapitalisten kompensieren sich also Kriegsgewinn und Kriegsverluste bis zu bestimmtem Grade, und wenn der Betreffende nicht aus Kriegslietierungen nebenher Gewinn zog, wird er nicht gerade in die Kategorie der Höchstbesteuerten bei der Kriegsgewinnbesteuerung hineingeraten. Immerhin sind solche theoretischen Rechnungen wert, vom Parlamente, bevor es seine Beschlüsse laßt, gekannt zu werden. Ist auch die gegenwärtige Vorlage nur ein Vorläufer oder ein „Beschlagnahme“-Gesetz, bedeutet sie also noch nicht die „Enteignung“, wird vielmehr mit deren Durchführung anscheinend bis Anfang 1917 gewartet, (übrigens eine gewaltige und interessante Geldbewegung), so hat man doch allen Grund, nicht nur in leicht verständlicher Aufwallung, sondern mit sachlichen, sehr gewissenhaften Erwägungen an ein Gesetz heranzugehen, das, wie es oben gezeigt wurde, in vielen Fällen recht tief in den Bestand industrieller Unternehmungen eingreift und auch auf ihre künftige Entwicklung Einfluß hat. Die Regierung selbst nahm sich die Zeit, alle Konsequenzen zu überlegen; deshalb vielleicht ist sie mäßiger in ihren Ansprüchen, als die Volksvertreter beim ersten Anblick des großen und verlockenden Gegenstands. Dieses Sperrgesetz ist sicher höchst notwendig und eine hohe Steuer mehr als gerecht; es kommt aber darauf an, sie so gerecht und unschädlich, wie das im Kriege und in Anschauung der Sache möglich ist, auch wirken zu lassen.